

Thomas Schlag

Schulischer Religionsunterricht in der Schweiz – Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen

gekürzt und eingeleitet von Ulrich Schmidt

Die Dinge ändern sich, überall, auch die Schule – und damit wird sich auch die Situation des Religionsunterrichts verändern. Andernorts ist das schon geschehen. Als ich im Jahr 2000 meine Pfarrstelle im Zürcher Unterland verließ, gehörte der konfessionell-kooperative Unterricht noch selbstverständlich zu den Aufgaben der Pfarrerschaft. Doch schon im Jahr 2001 beschloss der Zürcher Bildungsrat sukzessive das Fach »Religion und Kultur« einzuführen. Damit war das Ende der kirchlichen Beteiligung am schulischen RU im Kanton Zürich eingeläutet. Doch nicht allein dieser Vorgang hat Interesse verdient, sondern auch die Vielfalt, in der Religion in den Schweizer Kantonen in den Schulen implementiert ist. Der Blick über die Grenze lohnt sich wahrlich!

Dazu hat Thomas Schlag, Professor für Praktische Theologie an der Universität Zürich, eine seiner Analysen zur Verfügung gestellt, die hier allerdings nur gekürzt und mit einigen Überleitungen versehen wiedergegeben werden kann.¹ Das Augenmerk liegt dabei auf den vorhandenen Konzeptionen und dem aktuellen Diskurs. Unberücksichtigt bleiben die sozioreligiösen Daten, auch wenn natürlich, wie T. Schlag deutlich hervorhebt, deren möglichst intensive Wahrnehmung die *conditio sine qua non* für alle Analysen und Überlegungen zur Gegenwart und Zukunft des Faches im schweizerischen Kontext darstellt. Auch die geschichtlichen Konturen der einzelnen Kantone und der Blick auf die Schulen in konfessioneller Trägerschaft müssen hier entfallen.

Für deutsche Leser/innen ist zum Verständnis wichtig:

Im Unterschied etwa zu Deutschland ist der schulische Religionsunterricht in der Schweiz verfassungsmäßig weder garantiert noch seine Stellung durch eine eigene rechtliche Bestimmung in besonderer Weise hervorgehoben. Den Kantonen kommt die Schulhoheit zu, was zu überaus unterschiedlichen Schulsystemen und den entsprechend unterschiedlichen Regelungen für den Religionsunterricht führt – ganz abgesehen von den höchst unterschiedlichen Bezeichnungen, die das Fach erfährt: so finden sich Bezeichnungen wie »Biblische Geschichte«, »Berufswahlkunde – Lebenskunde – Ethik«, »Ethik und Religionen«, »Ethik und

¹ Das ungekürzte Original dieses Artikels wird im Herbst 2012 veröffentlicht in dem von M. Rothgangel, Robert Jackson und Thomas Schlag herausgegebenen ersten Band der Reihe »Religionsunterricht in Europa« mit dem Titel »Religionsunterricht in Mitteleuropa«.

Religion«, »Ethik und Religion – Bibel«, »Religion«, »Religion und Kultur«, »Religionen und Kulturen«, »Religion und Ethik« oder »Religionskunde und Ethik«.

Nach der Schilderung der historisch gewachsenen Strukturen in den Kantonen wendet sich T. Schlag in Kapitel 3 den aktuellen kantonalen Verhältnissen zu:

3. Entwicklungen in der Schulpolitik des Landes und der Kantone (sowie der jeweiligen Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften)

Angesichts der angedeuteten Vielfalt der kantonalen Umsetzungen kann an dieser Stelle nur eine exemplarische Betrachtung überhaupt denkbar sein. Dies gilt umso mehr, als schon die Schulsysteme kantonal geregelt sind und hier eine Vielzahl unterschiedlicher Schularten mit unterschiedlichen zeitlichen Längen und Verläufen auf der jeweiligen Schulstufe zu konstatieren sind. Dazu kommt schließlich – nicht nur, aber auch in Hinblick auf das Fach Religion – ein weiteres Phänomen und entsprechendes Problem in der Beschreibung der Verhältnisse: Aufgrund der hohen politischen Autonomie und Zuständigkeit auf lokaler Ebene sind die einzelnen politischen Gemeinden nicht nur verantwortlich für ihr Schulleben, sondern können auch das jeweilige Profil der Schule entscheidend bestimmen und ausgestalten. Auch die entsprechenden kantonalen Lehrpläne stellen in der Regel nicht mehr als einen groben Rahmen dar und können vor Ort durch Schulen und Lehrkräfte eigenständig umgesetzt werden. Dies bedeutet aber faktisch dann nichts anderes als dass es schon aus systemischen Gründen nicht leicht ist, das kantonale Profil des Religionsunterrichts zu bestimmen, da dieses also je nach Schulart, aber eben auch je nach Schule sehr eigenständig ausfallen kann.

Insofern soll im Folgenden die dreifache Modellbildung entlang der markierten Grundunterscheidung jeweils anhand einiger Beispiele aus unterschiedlichen Kantonen kurz charakterisiert werden: Dabei richtet sich das Hauptaugenmerk auf die Verhältnisse in Primarstufe und Sekundarstufe I und kurz einbezogen werden auch die jeweiligen Verhältnisse des kirchlichen Unterrichts, um hier die jeweilige Zuständigkeit wenigstens anzudeuten. Die Verhältnisse an den Gymnasien sind demgegenüber noch weitaus ausdifferenzierter und können hier nur angedeutet werden.

3.1 In Verantwortung durch die staatlichen Schulen ohne Mitverantwortung der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften: Die Beispiele Aargau, Bern und Zürich

3.1.1 Aargau

Im Kanton Aargau wird von der 1. bis zur 9. Klasse wöchentlich eine Lektion des multikonfessionellen, multireligiösen und fächerübergreifenden Pflichtfaches »Ethik und Religionen« unterrichtet. Die Erteilung erfolgt in der Regel von der

– staatliche ausgebildeten – Klassenlehrperson. Das Fach wird vom Kanton verantwortet und finanziert. Gemäß Schulgesetz ist es generell möglich, aus wichtigen Gründen und auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge von »einzelnen Lektionen« dispensiert zu werden. Im konkreten Fall ist jedoch eine Dispensation kaum möglich.

Zur Erteilung des »kirchlichen Religionsunterrichtes« werden den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften für 2 Wochenstunden innerhalb der Unterrichtszeit unentgeltlich geeignete Schulräume zur Verfügung gestellt. Teilweise findet der Unterricht auch in kirchlichen Räumlichkeiten statt. Die Anzahl der Wochenstunden variiert je nach Kirchgemeinde. Der Unterricht wird in der Regel von Katechet/innen, Pfarrpersonen oder SDM (Sozialdiakonische Mitarbeiter) durchgeführt, von der Kirchenpflege verantwortet und von der Kirchgemeinde finanziert. Das gemeindeeigene Konzept bewegt sich im Rahmen des Modells des »Pädagogischen Handelns« der Aargauer Landeskirche.

Im vierjährigen Gymnasium besteht das Ergänzungsfach »Religionslehre« (nur im letzten Schuljahr mit 4 Lektionen) und wird je nach Anzahl interessierter Schülerinnen und Schüler durchgeführt – wobei hier jedes Gymnasium selbst entscheiden kann, ob es ein solches Angebot, etwa neben »Philosophie«, überhaupt anbieten will.

3.1.2 Bern

Im Kanton Bern werden religiöse und ethische Fragestellungen im obligatorischen Fach »Natur-Mensch-Mitwelt NMM« im Teilbereich »Religion-Mensch-Ethik-Lebenskunde« behandelt. (NMM: 1./2. Klasse 6 Lektionen, 3.–6. Klasse 7 Lektionen, 7./8. Klasse 9 Lektionen, 9. Klasse 8 Lektionen). Von der 7.–9. Klasse sind explizit 3 Jahreslektionen (d.h. eine Lektion pro Woche) für »Religion/Lebenskunde (Religion-Mensch-Ethik)« vorgesehen. Die Inhalte werden durch den Lehrplan verbindlich festgelegt und müssen konfessionell neutral vermittelt werden. Der Unterricht wird durch Lehrpersonen der Volksschule erteilt, die vom Staat besoldet werden. Auf der Ebene des vierjährigen Gymnasiums wird Religionslehre als Ergänzungsfach angeboten, in der 3. (also vorletzten) Klasse mit 2 Lektionen, in der 4. (also letzten) Klasse mit 3 Lektionen.²

Daneben wird ein »kirchlicher Unterricht« unter dem Namen »Kirchliche Unterweisung (KUW)« erteilt, der hinsichtlich von Erteilung, Finanzierung und Lehrplan in der Verantwortung der Kirchen liegt. Im Abschlussjahr dieses »kirchlichen Unterrichts« in der 9. Klasse werden den Landeskirchen wöchentlich 2 Lektionen im Rahmen des Stundenplanes sowie Schulräume zur Verfügung gestellt. Auf Gesuch der kirchlichen Instanzen werden dem kirchlichen Unterricht auf Primarstufe 2 Freitage, auf der Sekundarstufe 3 Freitage eingeräumt. Dieser kirchliche Unterricht tangiert das Fach »Natur-Mensch-Mitwelt« nicht.

2 Vgl. zum Ganzen M. Baumann u.a. (Hg.): Baustelle Religion. Eine empirische Untersuchung zum schulischen Religionsunterricht im Kanton Bern. Bern 2004.

3.1.3 Zürich

Im Kanton Zürich hat das obligatorische Schulfach »Religion und Kultur« ab dem Schuljahr 2011/12 in allen Schulgemeinden auf der Primar- und Oberstufe (ohne Gymnasien) die bisherige »Biblische Geschichte« auf der Primarstufe und den »Konfessionell-kooperativen Religionsunterricht« auf der Sekundarstufe abgelöst. Durch die dezidierte Betonung des Themas »Religion« und durch die gegenwärtig erarbeiteten Lehrmittel ist eine deutliche Unterscheidung von einem rein ethischen, lebenskundlichen Fach, wie dies gegenwärtig in einer Reihe anderer Kantone favorisiert und eingeführt wird, angestrebt. Deutlich ist grundsätzlich eine Perspektive der Information über Religion und Religionen im Sinn eines »learning from« und eines »teaching about«. Religiöse Glaubens- und Ritualvollzüge im Sinn eines »teaching about« sollen nicht mehr möglich sein – wenn es denn diese tatsächlich überhaupt im bisherigen Fach gegeben haben sollte.³

Da die Teilnahme für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrer religiösen Herkunft und Überzeugung, so verbindlich wie jedes andere Fach auch ist, verbindet sich damit nun auch eine Notengebung, was im bisherigen konfessionell-kooperativen Fach nicht der Fall war.

»Religion und Kultur« soll von speziell dafür ausgebildeten und bewusst »neutralen« Lehrpersonen unterrichtet werden, was zugleich zukünftig ausschließt, dass Pfarrpersonen ohne eine entsprechende Ausbildung das Fach unterrichten dürfen. In didaktischer Hinsicht wird der Information »über Religion« unbedingter Vorrang im Sinn eines »teaching about« zugemessen. Die religionspädagogische Grundbewegung geht folglich vom früheren, konfessionell mitgeprägten, subjektiven »Wir« zukünftig zur Erkundung des »Sie« und von der Thematisierung des »Eigenen« zur Erstbegegnung mit dem »Fremden«. Konsequenterweise sollen quer durch alle Lehrpläneinheiten hindurch die fünf grossen Weltreligionen gleichberechtigt erkundet werden.

Für die gymnasiale Stufe besteht für den Religionsunterricht an den Zürcher Kantonsschulen nach wie vor ein eigenes Lehrplankonzept aus dem Jahr 1995, das allerdings gegenwärtig zur Revision ansteht. Das Ziel liegt hier ebenfalls in einer obligatorischen Einrichtung mit einer pädagogischen Orientierung an »Religion und Kultur« – wenn auch nicht deren kompletter Übernahme.

3 Vgl. zur Diskussion R. Kunz u.a. (Hg.), Religion und Kultur – ein Schulfach für alle? Zürich 2005; T. Schlag, Lehrerbildung à la Zürich. Ein neues Fach »Religion und Kultur« fordert die Religionspädagogik heraus, in: ZPT 58/2 (2006), 123–135; Ders., »Reden über Religion«. Religionsunterricht in der Schweiz innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft, in: M. Meyer-Blanck / S. Schmidt (Hg.), Religion, Rationalität und Bildung. Würzburg 2009, 163–176; K. Frank, Religionsunterricht und Religionsfreiheit. Religionswissenschaftliche Überlegungen zur Einrichtung des obligatorischen »Religion und Kultur«-Unterrichts im Kanton Zürich, in: R. Bernhardt / T.K. Kuhn (Hg.): Religionsfreiheit. Schweizerische Perspektiven. Zürich 2007, 181–199; Dies., Schulischer Religionsunterricht. Eine religionswissenschaftlich-soziologische Untersuchung. Stuttgart 2010; T. Schlag, Von der Thematisierung des »Eigenen« zur Begegnung mit dem »Fremden«. Religion an der Schule – aktuelle Herausforderungen und Chancen, in: NZZ, Sonderbeilage Bildung und Erziehung, 26.10.2011, 2.

Die Landeskirchen haben in der Folge und Konsequenz dieser schulischen Veränderungen eigene kirchliche Bildungskonzepte, auf reformierter Seite etwa das so genannte religionspädagogische Gesamtkonzept (rpg), eingerichtet, das gegenwärtig mit erheblichem eigenen finanziellen und personellen Aufwand etabliert und mit erkennbarem Erfolg umgesetzt wird.⁴

3.2 *In Mitverantwortung der öffentlich-rechtlichen anerkannten Religionsgemeinschaften: Die Beispiele Oberwallis und Graubünden*

3.2.1 Oberwallis

Im deutschsprachigen Oberwallis sind die Kirchen für den Religionsunterricht und die religiöse Betreuung der Mitglieder ihrer Konfession in den Schulen verantwortlich. Dabei gilt für das deutschsprachige Oberwallis, dass in Klasse 1.–6. eine Lektion »Bibelunterricht« für alle Schüler/innen stattfindet, der durch die Klassenlehrperson erteilt wird, sowie eine Lektion konfessioneller Unterricht, von dem Kinder, die nicht der – in diesem Fall römisch-katholischen – Kirche angehören, dispensiert werden. Der Unterricht wird im Rahmen des Stundenplanes und in den Schulräumlichkeiten erteilt und vom Kanton finanziert.

Während der Primarschulzeit stehen den beiden Kirchen ca. 4 Tage als »katechetische Fenster« zur Verfügung. Diese werden außerhalb des Stundenplanes und der schulischen Räumlichkeiten organisiert. Von der 7.–9. Klasse wird durch die Klassenlehrperson eine Lektion »Lebenskunde« erteilt sowie eine Lektion »konfessioneller Religionsunterricht« durch die jeweiligen Kirchen. Der Kanton kann zusätzlich von den Kirchen organisierte und verantwortete außerschulische religiöse Tätigkeiten subventionieren (z.B. ein Samstag/Montag Unterricht für Kinder der Region Visp).

Auf dem vierjährigen Gymnasium bzw. auch den berufsorientierten weiterführenden Schulen gibt es in der Regel ein Pflichtwahlfach »Christlicher Religionsunterricht oder Religionswissenschaft« (neben »Ethik« und »Philosophie«) mit 1 bis 2 Lektionen in der 1.–3. Klasse.

3.2.2 Graubünden

Eine ähnlich komplexe Struktur zeigt sich auch neuerdings für den Kanton Graubünden: Das Fach »Religion« stellt ein obligatorisches Unterrichtsfach dar. Von der 1.–9. Klasse finden wöchentlich 2 Lektionen »Religion« innerhalb des Stundenplanes als Bestandteil des Faches »Mensch und Umwelt« statt. Die Schule stellt die Räume unentgeltlich zur Verfügung. Bis vor wenigen Jahren erteilten die

4 Vgl. T. Schlag / R. Voirol-Sturzenegger, *Weit entfernt ... oder näher als vermutet? Zum Stand der Religionspädagogik in der Schweiz und im Kanton Zürich*, in: *Zeitschrift für Religionspädagogik/Theo-Web*, 10. Jahrgang, Heft 2, 69–79.

Landeskirchen den ihnen angehörenden Schülern der Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht und waren auch für den Lehrplan verantwortlich. Anlässlich der Abstimmung vom 17.05.2009, der so genannten Ethik-Initiative, sprach sich die Graubündner Bevölkerung dafür aus, dass die Landeskirchen weiterhin eine Lektion Religion erteilen und dass eine für alle Kinder der Volksschule obligatorisch zu besuchende Lektion Religionskunde und Ethik eingeführt wird. Gemäß dem Zeitplan der zuständigen staatlichen Bildungspolitik wird ab Schuljahr 2012/13 in der Bündner Oberstufe und ab Schuljahr 2017/18 in der Bündner Primarschule das Fach Religionskunde und Ethik mit je einer Stunde neben dem konfessionellen Fach mit ebenfalls einer Stunde unterrichtet.

Im gymnasialen System der sechsjährigen Kantonsschulen *existiert ein* Pflichtfach »Religion/Ethik« (1.–3. Klasse mit 2 Lektionen) sowie ein Wahlfach »Religion« (in der 4.–6. Klasse mit 1 Lektion), neben dem Wahlfach »Ethik« und auch ein Ergänzungsfach Religion in der 5. und 6. Klasse.

3.3 *In der Verantwortung der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften in Zusammenarbeit mit dem Staat: Das Beispiel St. Gallen*

Im Kanton St. Gallen, der nach wie vor stark durch eine katholische Prägung ausgezeichnet ist, existiert ein Religionsunterricht im Rahmen des schulischen Lehrplanes, der aber in Verantwortung der Kirchen liegt und der konfessionell oder interkonfessionell erteilt werden kann. Das Fach »Religion« ist Teilbereich von »Mensch und Umwelt«, der Religionsunterricht ist aber Sache der kirchlichen Behörden, was Lehrplan, Lehrkräfte und Finanzierung angeht. Die Schulgemeinde stellt die Räumlichkeiten für die Erteilung des Religionsunterrichts unentgeltlich zur Verfügung und nimmt die im Lehrplan vorgesehenen Lektionen in den Stundenplan auf. In der 1. Klasse umfasst der Unterricht 1 Lektion und wird interkonfessionell erteilt, in der 2.–6. Klasse 2 Lektionen, wovon eine dezidiert konfessionell ausgerichtet sein soll. In Klasse 7 und 8 sind in der Regel ebenfalls 2 Lektionen vorgesehen, in der 9. Klasse 1 Lektion.

Im Gymnasium besteht ein obligatorisches Fach »Religion ökumenisch« oder »Ethik/Philosophie« (9./10. Klasse 1 Lektion, 11. Klasse 2 Lektionen) sowie die Ergänzungsfächer »Religionslehre«, »Philosophie« (in der 12. Klasse mit 4 Lektionen). Die Lehrinhalte des Religionsunterrichtes werden hier durch die kirchlichen Behörden bestimmt. Für die Wahl der Religionslehrer/innen haben die kirchlichen Behörden das Vorschlagsrecht.

Gegenwärtig wird auch in der St. Galler reformierten Kantonalkirche ein eigenes katechetisch orientiertes kirchliches Bildungsangebot unter dem eher aus anderen Zusammenhängen bekannten und durchaus gewöhnungsbedürftigen Titel »Geistliche Begleitung« eingeführt – ebenfalls verstanden als eine grundlegende kirchliche Sozialisations- und Beheimatungsinitiative.

3.4 Kein staatlicher Religionsunterricht: das Beispiel Genf

Im Kanton Genf, der sich aufgrund seiner Geschichte und wohl auch in deutlicher Unterscheidung von seiner calvinistischen Tradition als dezidiert laizistisch versteht, ist kein Religionsunterricht im Stundenplan zu verzeichnen, was bereits einer Bestimmung des frühen 20. Jahrhunderts entspricht. Auf der gymnasialen Oberstufe existiert ein Wahlpflichtfach Religion für die 3. Klasse mit 3 Lektionen (mit der Alternative Ethik), allerdings muss dieses gemäß der laizistischen Grundausrichtung des Schulwesens eindeutig und ausschließlich auf Wissensvermittlung ausgerichtet sein.

In der Église Protestante gibt es das Fach »Biblischer Unterricht«, das in der 4.–6. Primarschulklasse einstündig erteilt wird, und zwar entweder in den Schulen selbst – wozu diese allerdings immer weniger bereit sind – oder in eigenen Räumen, aber außerhalb der schulischen Unterrichtszeit und des Wochenstundenplans. Lehrkräfte sind hier Laien und Ehrenamtliche, die von der Kirche selbst vermittelt, geschult und autorisiert sind. Der Kirchenrat ist für die Inhalte verantwortlich.

3.5 Aktuelle und zukünftige Entwicklungen

Der exemplarische Blick auf diese unterschiedlichen kantonalen Gestaltungen der bestehenden Modelle macht deutlich, dass hier doch bei allen regionalen Traditionen bestimmte Grunddynamiken dazu führen, dass die lange Zeit selbstverständlichen Kooperationsverhältnisse zwischen Staat und Kirche vor einer grundlegenden Revision stehen.⁵ Die lange gegebenen Selbstverständlichkeiten bedürfen somit einer grundlegenden Neuinterpretation und einer konkreten institutionellen wie didaktischen Neugestaltung. Dass sich dies im Einzelfall auch mit spezifischen Machtfragen und Machtverhältnissen in den Kantonen, was immer auch das grundsätzliche Verhältnis von Staat und Kirche mit zum Vorschein bringt, verbindet, ist dabei kaum von der Hand zu weisen.

5 Vgl. M. Jakobs, Ist Zweigleisigkeit der Dritte Weg? Aktuelle Entwicklungen des schulischen Religionsunterrichts in der Schweiz, in: *theoweb* 2007/1, 123–133; vgl. zu den Modellen Zürich, Graubünden und Luzern auch S. Leimgruber / U. Kropaè, Neue Modelle des Religionsunterrichts in der Deutschschweiz, in: *Schweizerische Kirchenzeitung* 178 (2010), 340–342; 363f.; zum Vergleich der Modelle Aargau, Freiburg, Neuenburg, Tessin, Waadt und Zürich siehe A. Jödicke, Unterricht zum Thema Religion an der öffentlichen Schule. Untersuchung im Rahmen des NFP 58 »Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft«. Schlussbericht, Fribourg 2010; zur Entwicklung im Tessin B. Scolari, Il dibattito politico inerente a un nuovo corso di »Storia delle religioni« nel Cantone Ticino. Zürich 2010/2011 (unveröff.) sowie zum Vergleich zwischen Tessin, Zürich und Graubünden E. Lagatolla, Chancen, Probleme und offene Fragen neuer Modelle des schulischen Religionsunterrichts. Ein religionspädagogisch-interpretativer Vergleich der bildungspolitischen Rahmenbedingungen, didaktischen Zielsetzungen und Umsetzungsformen in den Kantonen Tessin, Zürich und Graubünden. Unveröffentlichte Examensarbeit 2012.

Erstmals in der schweizerischen Bildungsgeschichte wird durch die sogenannte Lehrplan 21-Initiative gegenwärtig ein gemeinsamer Lehrplan in Hinsicht auf alle Fächer für die deutsch- und mehrsprachigen Kantone der Schweiz erarbeitet, konkret also für Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri, Wallis, Zug und Zürich.

Mit dem Lehrplan 21 wird gleichsam bildungspolitisches Neuland betreten: Denn damit stehen die Kantone vor der Herausforderung, den in einer Volksabstimmung im Jahr 2006 neu geschaffenen Bildungsrahmenartikel Artikel 62 der Bundesverfassung umzusetzen, wonach gemäß des HarmoS-Konkordats von 2007 die Ziele der Schule zu harmonisieren sind und dabei die Orientierung an der Bildungsstandarddebatte auch bildungspolitisch grundgelegt ist.⁶

Seit Herbst 2010 wird der Lehrplan 21 in einem aufwändigen Konsultationsverfahren ausgearbeitet. Er soll im Frühling 2014 den Kantonen zur Entscheidung über die Einführung übergeben werden.

Unter der Maßgabe, dass Bund und Kantone gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz sorgen, ihre Anstrengungen koordinieren und ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehrungen sicherstellen (Art. 61), gilt: »Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften« (Art. 62,4). Gleichwohl bleibt das verfassungsmäßige Grundprinzip erhalten, dass keine Entscheidungen gegen den Willen der Kantone gefällt werden können, was in seiner Neufassung wie folgt lautet: »Bei der Vorbereitung von Erlassen des Bundes, welche die Zuständigkeit der Kantone betreffen, kommt der Mitwirkung der Kantone besonderes Gewicht zu« (62,4).

Der Lehrplan 21 umfasst die Zeit von zwei Jahren Kindergarten und neun Jahren obligatorischer Schulzeit. Darin wird das Bildungsangebot für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich der verpflichtenden Schulzeit beschrieben. Zugleich dient er als Planungsinstrument für Lehrpersonen, Schulen und Bildungsbehörden. Aufgrund der Hoheit der Kantone über die Volksschule bleiben die Ausgestaltung der Eingangsstufe (Kindergarten, Grund- oder Basisstufe) und der Sekundarstufe I sowie die Festlegung der Stundentafel weiterhin den Kantonen überlassen.

In didaktischer Hinsicht wird insbesondere der Weg von der Lernzielorientierung zur Kompetenzorientierung beschritten. Diese Entwicklungen werden auch für den schulischen Religionsunterricht erhebliche Konsequenzen mit sich bringen, die allerdings durchaus zu einer Festigung dieses Schulfaches führen

6 Vgl. EDK (d.h. Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren/US), Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule, 14. Juni 2007.

könnten. Wie sich im Rahmen des Lehrplans das zukünftige Angebot religiöser schulischer Bildung darstellen wird, ist gegenwärtig noch offen. Allerdings deutet vieles darauf hin, dass sich grundsätzlich – sicherlich wieder mit gewissen kantonalen Nuancen – eine religionskundliche Kompetenzorientierung des Faches durchsetzen wird und von dort her dann auch die Chancen für eine obligatorische Etablierung des Faches steigen werden.

In Kapitel 4 bietet T. Schlag einen Einblick in die Situation von Schulen in konfessioneller Trägerschaft. Im Blick auf die in diesem Jahrbuch verfolgte Fragestellung können diese Informationen übergangen werden.

5. Selbstverständnis und Aufgabe des Religionsunterrichts

Die geschilderten Rahmenbedingungen und aktuellen Entwicklungen haben erhebliche Folgen für das didaktische Verständnis des Religionsunterrichts. Grundsätzlich stellt sich zum einen die Frage nach der zukünftigen Stellung des Religionsunterrichts im schulischen Fächerkanon bzw. in welchem Fächerverbund dieser positioniert werden soll und ob er zum obligatorischen Angebot an allen Schulen in der Schweiz werden soll. Hier sind gegenwärtig die Entscheidungen noch weitgehend offen, auch wenn sich abzeichnet, dass das Fach in einen eigenen Fächerverbund »Ethik – Religion – Gemeinschaft« einrückt und damit nicht, wie etwa von religionswissenschaftlicher Seite aus gefordert, in den Bereich der geschichtlichen Fächer integriert werden soll.

Zum anderen findet nach wie vor in den Kantonen und auch in der fachdidaktischen Debatte ein durchaus vehementer Streit über die vermeintlich einzig möglichen Alternativen eines »teaching in« oder eines »teaching about« statt – so als ob es in der Praxis wie in der Theorie überhaupt eine solche Polarisierung geben könnte. Letztlich wird aber die Frage nach einer landesweiten Etablierung eines ordentlichen Schulfaches Religion nur dann verfassungsmäßig Bestand haben, wenn eindeutig klar ist, dass das Fach keine indoktrinatorischen Tendenzen in sich trägt.

Dass der Wind für ein obligatorisches Fach gegenwärtig günstig steht, zeigen nicht nur die brennenden religionspolitischen Diskussionen in der Schweiz, sondern auch verschiedene Stellungnahmen von Seiten der Bildungspolitik:

Interessanterweise hat im Oktober 2007 der allgemeine Schweizerische Lehrerverband (LCH) in einer Stellungnahme gefordert, die christliche Wertevermittlung in der Schule wieder aufzunehmen – und dies gerade vor dem doppelten Hintergrund zunehmender Konfessionslosigkeit einerseits und der stetigen Zuwanderung von Menschen mit anderem religiösem Hintergrund andererseits.⁷ Der Schule wird somit gerade vor dem Hintergrund der fortschreitenden religiösen Durchmischung der Schweizer Gesellschaft eine normative Funktion zu-

7 Vgl. Geschäftsleitung Lehrerverband Schweiz (LCH), Die öffentliche Schule und die Religionen, in: *Bildung Schweiz* 11 (2007), 13–16.

gemessen: Diese solle bei aller Verpflichtung auf konfessionelle Grundwerte lehren und bekennen und sie abgrenzen »gegenüber Wertsystemen, welche diese Grundwerte bedrohen. Zudem könne der Großteil der schweizerischen und europäischen Geschichte nicht verstanden werden ohne den Hintergrund der jüdisch-christlichen Wurzeln«, so ist im entsprechenden Petitionspapier zu lesen. Literatur, Kunst, Architektur, Politik und vieles mehr müsse ideengeschichtlich eingeordnet werden können, da ansonsten dem Einzelnen der Verlust der persönlichen Lebensgestaltung sowie der Nation der Fortbestand als »Willensnation Schweiz« drohe. Zudem sei Bildung ohne das Fragen nach der »religio, nach der Rückbindung menschlichen Seins« nicht denkbar. Zur Vermittlung des »unverbrüchlichen Kern[s] unserer gesellschaftlichen Grundwerte« wird somit gerade auch die religiöse Bildung in ihrem weiten religionsdialogischen Sinn gezählt. Somit komme weder ein Lehrplan noch eine Lehrperson um wertegeleitete und damit konfessionelle Aussagen herum.

Damit ein friedliches Zusammenleben möglich sei, sei eine Werteerziehung nötig, so begründet Beat W. Zemp als Vorsitzender laut NZZ am Sonntag vom 23. März 2008 die Haltung des Lehrerverbands. Und auch die Zürcher Bildungsdirektorin Regine Aeppli stimmt dem Verband zu und betont, dass die Schule nie wertfrei gewesen sei und aufgezeigt werden müsse, dass »Werte eine religiöse Verankerung haben«.

Diese Stellungnahmen können als durchaus überraschend eingeschätzt werden, da sie der für einige Kantone beschriebenen Entwicklung hin zu einer mehr oder weniger religiös zurückhaltenden Grundposition und erst recht einer religionskundlichen Ausrichtung erkennbar widersprechen.

Sie hat zudem deutlich produktivere Bedeutung als etwa eine aktuelle Stellungnahme von evangelikaler Seite her, auf die ebenfalls kurz eingegangen werden soll:

Im Oktober 2011 hat sich die Arbeitsgemeinschaft Schule und Religion (AGSR) der Schweizerischen Evangelischen Allianz mit neun Postulaten für den Lehrplan 21 zu Wort gemeldet. In ihrer Stellungnahme hält sie fest, dass die Schule religiös bilden und der Religionsunterricht auch im Lehrplan 21 einen wichtigen Beitrag zur religiösen Erziehung der Kinder leisten soll. Durch die Forderung nach einem »glaubensbasierten und wertschätzenden Religionsunterricht«, durch den die Kinder in ihrer religiösen Entwicklung und Identitätsfindung unterstützt würden, soll damit die Diskussion über die Wertsetzungen und Rahmenbedingungen im Lehrplan 21 angeregt werden. Zugleich stellt man sich gegen den Ansatz, in der öffentlichen Schule alle Religionen als gleichwertig darzustellen, und lehnt damit mindestens auf der Primarstufe einen obligatorischen Unterricht ab. Vielmehr lege es sich gerade aufgrund der historischen und kulturellen Gegebenheiten nahe, an den schweizerischen Schulen den Akzent auf die christliche Religion zu legen. Erst in der Oberstufe sollten auch die anderen Weltreligionen gleichermaßen behandelt werden. Zudem wird gefordert, dass der Religionsunterricht von Lehrpersonen erteilt werde, die den christlichen Glauben wertschätzen, wobei zugleich Andersdenkenden und Angehörigen anderer

Religionen im Unterricht respektvoll begegnet werden müsse. Weil besonders die religiöse Erziehung in der Verantwortung der Eltern stehe, lehnt die AGSR eine verpflichtende Religionskunde ab.

Gegenüber dieser strikten Positionierung wird die didaktische Kunst darin bestehen, das Recht des Kindes auf eine schulische Bildung in Sachen Religion stark zu machen, ohne dabei eine Art religiöser Überwältigung zu riskieren. Ob sich dies in der Praxis dann tatsächlich auch so halten lassen wird, muss sich zeigen, wenn Eltern – wie sich bereits andeutet – auf dem Weg der Verfassungsklage verhindern wollen, dass ihr Kind an diesem Fach teilnehmen muss. Interessanterweise werden hier gegenwärtig sowohl von evangelikaler wie auch teilweise von muslimischer, insbesondere aber von freidenkerischer Seite her die stärksten Bedenken geäußert. Eine solche prinzipiell kritische Grundhaltung gegenüber dem Fach wird zwar auch durch den besten Unterricht kaum zu entkräften sein, ist aber dann nicht unberechtigt, wenn der Religionsunterricht unter der Hand tatsächlich für bestimmte Missionierungsabsichten benutzt werden sollte – durch die schweizerischen Medien sind in den vergangenen Jahren immer wieder vereinzelt Berichte zum angeblichen Fundamentalismus evangelikaler Lehrpersonen gegangen, deren Anzahl und tatsächliche Praxis allerdings bisher nicht wirklich zweifelsfrei geklärt sind.

Schließlich wird es aber auch die Praxis des Unterrichts selbst sein, der an einzelnen Orten nun auch erstmals evaluiert wird, und die Seriosität der eingesetzten Lehrpersonen und Lehrmittel, die für die entsprechende Garantie der Religionsfreiheit sorgen müssen.

An dieser Stelle erörtert T. Schlag die Tatsache, dass die zur Verfügung stehenden bzw. in der Entwicklung befindlichen Lehrmittel ebenso vielfältig sind wie die kantonalen Verhältnisse insgesamt. Festzustellen ist u.a., dass die Lehrmittel zunehmend der interreligiösen Situation sowie den geringen religiösen Vorkenntnissen der Schüler/innen Rechnung tragen.

Angesichts der immer stärkeren Entkonfessionalisierung des bisherigen schulischen Religionsunterrichts, aber auch aufgrund der besonderen politischen Situation, wird die Frage der Etablierung eines islamischen Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen gegenwärtig noch nicht intensiv behandelt. Vergleicht man die Diskussionen um ein solches Fach etwa in Österreich oder der Bundesrepublik, so stellt sich die Situation in der Schweiz jedenfalls gänzlich anders dar. Paradoxerweise kann bisher der auch in der Schweiz hier immer politisch funktionalisierten Befürchtung eines fundamentalistischen Rückzugs in die Privatheit kaum durch schulische Bildung Einhalt geboten werden.

Einige wenige Erfahrungen mit einem muslimischen Unterricht gibt es im Kanton Luzern. Aktuell macht sich die Reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt, in dem es einen freiwilligen ökumenischen Religionsunterricht für die Klassen 1–6 gibt, den ca. 75% aller Kinder besuchen, angesichts der anstehenden Schulharmonisierung für einen muslimischen Religionsunterricht stark, um so Extremismus zu stoppen und Verständigung zu fördern.

Hintergrund der aktuellen Debatte ist dabei, dass mit der oben angesprochenen Schulreform nun im Kanton unabhängig von den Kirchen der Fachbereich

»Ethik und Religionen« eingeführt wird und sich damit die Frage stellt, ob der konfessionelle Unterricht daneben weiterhin nötig ist oder die Trennung von Staat und Kirche auch in der Schule umgesetzt werden soll. Die Basler Schulbehörden entschieden sich für die Weiterführung des Unterrichts – und prüfen nun, ob die muslimischen Gemeinschaften das gleiche Recht erhalten sollen wie die Reformierte und die Katholische Kirche.

Von Seiten des Verantwortlichen des Rektorats für Religionsunterricht heißt es dazu: »Ein guter und offener Unterricht könnte die gegenseitige Wertschätzung und Achtung fördern ... Es wäre gut, wenn sich der Islam vermehrt dem öffentlichen Diskurs stellen würde. Darum ist mir der Koran an der Schule lieber als in einer Moschee in irgendeinem Hinterhof«. ⁸ Ungeklärt ist allerdings auch im schweizerischen Kontext bisher die Frage der Zuständigkeit und Verantwortung der jeweiligen muslimischen Glaubensgemeinschaft, so dass hier einstweilen noch erhebliche Klärungsprozesse anstehen.

Zudem zeigen sich in der Öffentlichkeit, wie der genannte Beitrag ebenfalls dokumentiert, immer noch grundsätzliche Vorbehalte gegen islamischen Unterricht – und dabei nicht selten auch gleich gegen den Religionsunterricht überhaupt, oder wie ein Leser zitiert wird: »In einem modernen Staat müsste Religion grundsätzlich Privatsache sein. Darum gehört an die öffentliche Schule auch kein Religionsunterricht«. Ob diese laut werdenden Stimmen allerdings auch repräsentativ für die Gesamtstimmung in der schweizerischen Bevölkerung sind, müsste mindestens näher überprüft werden.

7. Hinweise zu »Parallelfächern« (z.B. Ethik, Philosophie)

Wie bereits in der Zusammenschau der unterschiedlichen Modelle des Religionsunterrichts deutlich wurde, sind überall dort, wo Religion als Wahlpflichtfach gegeben ist, »Ethik« und/oder »Philosophie« die wesentlichen alternativen Fächer. Soweit man es über die Kantone hinweg zu sagen vermag, liegt der Frage der schulischen Implementierung dieser Fächer kein fundamentaler Streit aus jüngster Zeit zugrunde. Vielmehr stellen sie – dort wo sie als Wahlpflichtfächer angeboten werden – schlicht eine humanistisch orientierte Variante dar.

Anders stellt es sich dort dar, wo ein neues Fach mit ethisch-philosophischer Grundausrichtung an die Stelle des Religionsunterrichts getreten ist oder treten soll. Hier zeigen etwa die jüngeren Auseinandersetzungen im Kanton Graubünden sehr deutlich die weltanschaulichen Konfliktlinien.

8 Zitiert nach M. Rockenbach, Muslimischer Religionsunterricht, in: Tageswoche, 02.03.2012 (http://www.tageswoche.ch/de/2012_09/basel/401069/Muslimischer-Religionsunterricht.htm).

8. Ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit, Umgang mit religiöser Diversität, Volksgruppen, Konfliktbereiche und offene Fragen

Die Situation religiöser Bildung, und dies sowohl im schulischen wie im kirchlichen Kontext der schweizerischen Bildungslandschaft, stellt sich nicht nur als ausgesprochen vielfältig, sondern gegenwärtig auch als hochdynamisch dar – eine gemeinsame einheitliche Lösungsform für anstehende Herausforderungen ist aktuell so wenig absehbar wie erstrebenswert.

Die eigentliche Herausforderung besteht nun aber darin, angesichts dieser Verhältnisse möglichst allgemein einleuchtende gemeinsame Standards einer sachgemäßen religiösen Bildung bei gleichzeitigem Erhalt der kontextuellen Pluralität zu erzielen.

Grundsätzlich ist im Blick auf die starke Pluralität zweierlei festzuhalten: Die unterschiedlichen historisch gewachsenen und religionskulturell verankerten Ausprägungen des schulischen Religionsunterrichts haben je ihr gutes Recht für sich, so dass alle Versuche einer Harmonisierung oder gar Homogenisierung auf unüberwindliche Grenzen stoßen und als ein Eingriff in kantonale Souveränität und Identität verstanden würden. Auf der anderen Seite ist angesichts der genannten Herausforderungen deutlich, dass ein stärkerer wechselseitiger Austausch und auch eine stärkere Kooperation über die Grenzen hinaus sowohl in pädagogischer wie in strategischer Hinsicht unbedingt notwendig sind.

Diese Frage stellt sich nun einerseits an diejenigen Instanzen, Institutionen und Personen, die von staatlicher Seite aus für das Feld der Schule zuständig und verantwortlich sind, die Planung und Durchführung des Unterrichts, die Bereitstellung von Lehrmitteln und Unterrichtsmaterialien wie auch die entsprechende Aus- und Weiterbildung. Dass hier eine rein religionskundliche Angebotsstruktur weder den Themen noch den Interessen und Bedürfnissen der Schülerschaft entsprechen kann, sollte unmittelbar einleuchten. Ein allgemein bildender und pluralitätsoffener Religionsunterricht muss jedenfalls substantielle und persönliche Kommunikationsprozesse über religiöse Fragen ermöglichen und nicht nur zum Verständnis der kulturellen Kontexte, sondern auch zum Selbstverständnis der eigenen Lebensführung beitragen.

Im Religionsunterricht braucht es die offene und gleichberechtigte Thematisierung über Einstellungen und Prägungen. Insofern sollten Religionslehrer nicht voreilig von der Thematisierung solcher Aspekte Abschied nehmen, sondern gerade nach Wegen suchen, die Thematisierung unterschiedlicher religiöser Identitäten mit dem Dialog über eben jene Verschiedenheiten zu verbinden. Es gehört hier auf Seiten der Lehrkräfte zu deren Professionalität, auf diesem schmalen Grat eines obligatorischen, profilierten wie diskursoffenen Faches zu wandeln.

Insofern stellt sich diese Frage nach der professionellen didaktischen Entwicklung des Faches und der professionellen Ausbildung der Lehrkräfte auch an die religionspädagogische Lehre und Forschung in diesem Bereich, sei er nun an den

schweizerischen Universitäten oder an den Pädagogischen Hochschulen angesiedelt.⁹

Gefragt sind dabei unbedingt auch eine stärkere Zusammenarbeit und Austausch zwischen den einzelnen Fakultäten, gerade dann, wenn auch hier die personellen Ressourcen zurückgefahren werden. Es ist auch darauf zu achten, dass nicht die fachdidaktische Ausbildung ganz und gar an die entsprechenden Pädagogischen Hochschulen und Erziehungswissenschaftlichen Institute abgetreten wird, da dies letztlich einer Reduktion der fachwissenschaftlichen wie der fachdidaktischen Kompetenzen gleichkäme.¹⁰

Aber auch die Kirchen stehen vor der Aufgabe, ihr eigenes Verhältnis zu diesen komplexen Entwicklungen deutlicher und konstruktiv zu bestimmen: Dabei wird es vor allem dort, wo die Kirchen nach wie vor eine Mitverantwortung für den schulischen Unterricht haben, darum gehen, in verantworteter theologischer und pädagogischer Professionalität an der weiteren Entwicklung des Faches um der Schülerinnen und Schüler willen mitzuwirken. Zu entgehen ist jedenfalls den Extremen einer Rekonfessionalisierung einerseits, und des Rückzugs aus allen schulisch-staatlichen Bezügen andererseits.

Dabei stellt sich zukünftig stärker denn je die Frage, wie mit den Veränderungen der schulischen religiösen Bildung auf kirchlicher Seite inhaltlich umgegangen werden kann. Dabei besteht das grundlegende Problem darin, dass ein Vertrautmachen mit konfessionellen Traditionen im Bildungssystem der Schweiz aus unterschiedlichen Gründen schwierig ist. Zum einen gibt es keine konfessionell verantworteten Kindergärten, die bereits früh wesentliche religiöse Orientierungen ermöglichen könnten, zum anderen entspricht, wie angedeutet, ein konfessionelles Privatschulwesen nicht dem Selbstverständnis des Landes, das bestimmte exklusive Bildungsangebote nur im Ausnahmefall für sinnvoll hält.

Sinnvoll und notwendig ist es jedenfalls, von kirchlicher Seite aus nach Möglichkeiten alternativer Bildungsstrukturen in eigener kirchlicher Verantwortlichkeit zu suchen, zugleich aber mit der Zielsetzung einer religionspädagogischen Komplementarität als ein Kooperationspartner auch für den schulischen Bereich nach wie vor zur Verfügung zu stehen.

Dies bringt dann auch die Notwendigkeit mit sich, gerade angesichts bildungspolitischer Harmonisierungen, in der Schweiz auch von kirchlicher Seite aus nach Formen einer überzeugungskräftigen Mitwirkung zu suchen. Dies wird allerdings nur gelingen, wenn man hier tatsächlich auch über die kantonalkirchlichen Grenzen hinaus zu denken und hinauszuschauen bereit ist – denn unabhängig von allen kulturellen und kontextuellen Unterschieden der religiösen

9 M. Vgl. dazu D. Helbling / U. Riegel / M. Jakobs, Switzerland: educational pluralism in confessional religious education, in: H.-G. Ziebertz / U. Riegel (Eds.), *How Teachers in Europe Teach Religion. An International Empirical Study in 16 Countries*. Münster 2009, 227–240; sowie M. Jakobs u.a. (Hg.), *Konfessioneller Religionsunterricht in multireligiöser Gesellschaft. Eine empirische Studie für die deutschsprachige Schweiz*, Zürich 2009.

10 Gegen A. Jödicke (wie Anm. 5), 16.

Verfasstheit ist doch offenkundig, dass die Frage nach einer profiliert-pluralitätsfähigen religiösen Bildung in allen Kantonen gleichermaßen die entscheidende Herausforderung darstellt.¹¹

Problematisch wäre es allerdings, würde – und diese Tendenz ist auch festzustellen – aufgrund einer bestimmten exklusivistischen Position der Weg einer religiösen Bildung als Allgemeinbildung verlassen werden, um gleichsam zur alten katechetisch untermauerten konfessionellen Eindeutigkeit gelangen zu wollen. Dies käme schließlich auch einem Rückzug von der öffentlichen Bildungsverantwortung selbst gleich.¹²

Insofern gilt es hier, im Blick auf die notwendigen Reformen des Religionsunterrichts, mit Augenmaß und vor allem mit einer einleuchtenden Argumentationsform vorzugehen, um hier nicht von Beginn an in kontraproduktiver Weise Widerstände auszulösen, die letztlich jedes Reformvorhaben von vorneherein unmöglich machen würden.

Hier gilt es folglich unter der Prämisse, dass jedes Kinder und jeder Jugendliche ein unbedingtes Recht auf Religion hat, dieses Recht sowohl von theologischer wie von kirchlicher Seite aus in pädagogisch überzeugender Weise immer wieder stark zu machen.

Gerade ein solcher auf disziplinäre und institutionelle Zusammenarbeit abzielender Konsens im Umgang mit der Pluralität könnte dabei schließlich sogar ein Modell für religiöse Bildung im europäischen Kontext werden.

9. Religiöses Schulleben

Es kann nicht überraschen, dass sich ein religiöses Schulleben auch je nach kantonaler Tradition, und hier nun insbesondere auch je nach Façon von Lehrerschaft und Schulleitung, sehr unterschiedlich darstellt. Als Grundformel kann genannt werden: je stärker die Lehrpersonen selbst über eine theologische Ausbildung bzw. eine kirchliche Verankerung verfügen, desto stärker können sie im Sinn ihres Auftrags auch am Ort der Schule, etwa im Sinn der Schulpastoral oder der Schulseelsorge, wirksam werden.

Ein interessantes, gleichsam Schule und Kirche verbindendes Zwischenmodell stellt die von den beiden großen Kirchen finanzierte sogenannte Ökumenische Seelsorgearbeit bzw. Mittelschulseelsorge an insgesamt sechs Gymnasien im Kanton Zürich dar. Die Ressortverantwortlichen der beiden Kirchen stellten im Juli 2000 der Schulleiterkonferenz die Idee eines Konzepts für die ökumenische Mittelschularbeit vor, was bei den Schulleiterinnen und Schulleitern auf Unter-

11 Vgl. W. Müller / B. Santini-Amgarten (Hg.), *Minimalia christlicher Bildungspraxis. Das christliche Verständnis von Bildung in einem konfessionsneutralen Staat*. Zürich 2006.

12 Vgl. T. Schlag, *Öffentliche Kirche*. Zürich 2012; E. Arens, *Der »eigene Gott« und die öffentliche Religion: Rolle und Relevanz christlicher Tradition in der modernen Gesellschaft*, in: M. Baumann / F. Neuberth (Hg.), *Religionspolitik – Öffentlichkeit – Wissenschaft. Studien zur Neuformierung von Religion in der Gegenwart*. Zürich 2012, 105–126.

stützung stieß. Die beiden Kirchenleitungen ließen durch eine paritätische Projektgruppe das Konzept für die ökumenische Mittelschularbeit ausarbeiten, das im Jahr 2002 genehmigt wurde. Von den Kirchen beauftragt und unmittelbar tätig sind hier diejenigen Lehrpersonen, die den Religionsunterricht erteilen.

Die schulische Seelsorgearbeit, die in den sogenannten Mittelschulfoyers stattfindet, umfasst Projektarbeiten, Hilfestellungen, Gesprächsangebote, Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten für Einzelne und Gruppen an der Schule und damit Formen schulischer wie außerschulischer, sozialräumlicher, pädagogischer Arbeit mit Jugendlichen und für diese (Treffe, Veranstaltungen, Mittagstische etc.). Die Religionslehrpersonen, die in diese Arbeit eingebunden sind, zeichnen sich damit durch ein doppeltes Berufsprofil als Pädagogen und Seelsorger aus.

Zunehmend schwieriger bzw. herausfordernder gestaltet sich am Ort der Schule die Durchführung von Schulgottesdiensten, sei dies nun zum Schuljahresanfang oder -ende oder etwa im Zusammenhang bestimmter christlicher Feste im Jahreslauf. Einzelne Schulen nehmen inzwischen mit dem Motiv Abstand von einer solchen Angebotskultur, weil damit unter Umständen der religiöse Friede gefährdet sein könnte. In diesem Fall versteht sich die Schule dann selbst als ein religionsneutraler Ort im Sinn einer kompletten Religionsabständigkeit. Hier wird es sicherlich darauf ankommen, dass auch die örtlichen Kirchgemeinden und Religionsgemeinschaften konkrete Angebote von per se interreligiösen und dialogoffenen Ritualen machen, die dann für alle Schülerinnen und Schüler – natürlich auf freiwilliger Basis – möglichst niederschwellig und attraktiv ausgestaltet sind.

Chancen einer neuen Form der Begegnungskultur und damit auch einer komplementären Bildung zwischen Schule und Kirche könnten nun gerade darin bestehen, dass die Begegnung mit den Religionen mindestens der Zielsetzung nach einen festen Bestandteil des Curriculums bilden soll. Dass hier eine auch noch so anschauliche Lehrplaneinheit etwa zum lokalen christlichen, islamischen oder jüdischen Leben die reale Begegnung keinesfalls ersetzen kann, sollte aus didaktischen Gründen eigentlich selbstverständlich sein.

In Kapitel 10 erörtert T. Schlag die kantonal verschieden geregelten Ausbildungsgänge für Religion Unterrichtende. In der Regel sind diese an den Pädagogischen Hochschulen angesiedelt, z.T. in Kooperation mit den Theologischen Fakultäten (Zürich und Bern). Auch rein universitäre Bildungsgänge sind etabliert (Basel, Luzern). Gymnasiale Lehrkräfte bedürfen weiterhin eines theologischen (bzw. religionswissenschaftlichen) Vollstudiums.

11. Desiderate/Herausforderungen für die Religionspädagogik im europäischen Horizont

Dass sich die Bildungsziele des Religionsunterrichts wie religiöse Identitätsgewinnung, Toleranz und Verständigung gerade nicht nur durch rationale Zugangsweisen und durch die Abblendung persönlicher Erfahrungen erreichen lassen, sollte von der universitären Religionspädagogik in der Schweiz deutlicher

denn je herausgestellt werden. Dass dafür auch für die schweizerische religionspädagogische Debatte ein sehr viel stärkerer Anschluss an die europäische Kompetenzdebatte vonnöten sei, kann hier nur bestätigend angedeutet werden.¹³ In diesem Zusammenhang wird allerdings auch von staatlicher Seite aus zu klären sein, ob man Religion im Sinn einer laizistischen Neutralität mehr und mehr in die privaten und damit auch nicht mehr überprüfbaren Räume abdrängen will, oder nicht eher im Sinn einer überschreitenden, offenen Neutralität¹⁴ gerade diese Bildungsbemühungen als Beitrag zum Gemeinwesen anerkennen und so stark wie möglich fördern sollte – und zwar sowohl die schulischen wie die kirchlichen Bildungspraktiken.

Dabei muss gerade von Seiten der universitären Theologie deutlich gemacht werden, dass Religion mehr als Privatsache ist und es bei religiöser Bildung nicht nur um individuelle Befindlichkeiten, sondern um Gerechtigkeitsfragen und um die Befähigung zur öffentlichen Mitverantwortung – mithin nicht nur um Religion, sondern auch um Politik geht. Die zunehmende Aufspaltung der europäischen Gesellschaften erfordert auch für die fachdidaktische Entwicklung des Religionsunterrichts die kompetente Analyse um der pädagogischen Konkretionen an der schulischen Basis willen.

Folglich besteht die zukünftige Aufgabe der evangelischen Religionspädagogik angesichts der europäischen Entwicklungen religiöser Bildung darin, in kulturanalytischem Sinn kompetent und auf der Grundlage der eigenen Traditionen Religion und deren Verflechtung mit der modernen Kultur zu thematisieren und zu deuten, in bildungspolitischem Sinn die Foren mitzugestalten, auf denen über die Zukunft dessen, was Bildung sein soll, beraten und entschieden wird, und in öffentlich-strategischem Sinn diese Forumsarbeit dezidiert zu profilieren. Ihr spezifischer Beitrag etwa gegenüber einer stark kulturwissenschaftlich ausgerichteten Religionswissenschaft besteht dann gerade darin, die religiösen und theologischen Hintergründe des Faches und seiner Gegenstände und die damit verbundenen didaktischen Implikationen sowohl hermeneutisch wie empirisch herauszuarbeiten. Gegenüber den Versuchen, etwa dogmatische, lebensweltliche und kulturkundliche Bezüge des Faches strikt voneinander zu scheiden¹⁵ oder künstliche Trennungslinien zwischen Innen- und Außenperspektive zu markieren, wird es somit darauf ankommen, diese genannten Bezüge als miteinander verflochtene elementare Dimensionen religiöser Bildung auf differenzierte und differenzierende Weise im Blick zu behalten und kompetent zu bearbeiten.

13 Vgl. D. Helbling, *Religiöse Herausforderung und religiöse Kompetenz. Empirische Sondierungen zu einer subjektorientierten und kompetenzbasierten Religionsdidaktik*, Münster 2010, und K. Schmid, »Religion« lernen in der Schule. Didaktische Überlegungen für einen bekenntnisunabhängigen schulischen Religionsunterricht im Kontext einer Didaktik des Sachunterrichts. Mit Beiträgen von Monika Jakobs, Bern 2011.

14 Vgl. dazu E.-W. Böckenförde, *Der säkularisierte Staat. Sein Charakter, seine Rechtfertigung und seine Probleme im 21. Jahrhundert*, München 2007.

15 So K. Frank, *Untersuchung* (wie Anm. 3).

Die schweizerischen Entwicklungen des Faches sind folglich Indikatoren und haben paradigmatischen Charakter

- für die Zukunft einer religiös motivierten Bildungsverantwortung in der Öffentlichkeit, insofern sich hier die Frage der Positionierung von Theologie und Kirche bis hin zur Frage der Bekenntnisbildung¹⁶ angesichts zunehmender Forderungen einer Privatisierung des Glaubens stellt,
- für die Zukunft religiöser Bildung am Ort der öffentlichen Schule, insofern sich hier die multireligiöse und säkulare Situation aufgrund der spezifischen rechtlichen Situation bereits jetzt deutlich auswirkt,
- für die Zukunft einer öffentlich und politisch relevanten Fachdidaktik, insofern hier die Zukunftsaufgabe einer Bildung zu Demokratie, Toleranz und Partizipation als wesentliches Element einer innovativen Schulkultur markiert ist,
- für die Zukunft der universitären und institutionellen Religionspädagogik, insofern hier die Frage aufgeworfen ist, wer in welcher Weise und an welchen institutionellen Orten für die anstehenden Bildungsaufgaben aus- und weitergebildet werden soll.

Dass dies angesichts der anfangs genannten religionspluralen Gegebenheiten nur in einer ökumenischen Weise und in der konkreten ökumenischen Kooperation und auch strategischen Koordination geschehen kann, müsste eigentlich kaum eigens betont werden.

Insofern besteht die wesentliche Herausforderung für die Religionspädagogik gerade in einer intelligenten Deutungs- und Vermittlungspraxis christlicher Inhalte und deren kulturell-politischer Wirkungen im öffentlichen Raum – in der Schweiz und darüber hinaus auch im europäischen Kontext.

16 Vgl. K. Schori, Religionspädagogische Perspektiven zur Landschaft des Religionsunterrichts in der Schweiz, in: R. Bernhardt/T.K. Kuhn (Hg.), Religionsfreiheit. Schweizerische Perspektiven. Zürich 2007, 201–209, 205f.